



VERORDNUNG

über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Landeck legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	182,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	364,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	530,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	760,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.065,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.370,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.670,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Herbert Mayer
Herbert Mayer

angeschlagen: 12.12.2022
abgenommen: 30.12.2022